

Der Seelsorger bemühe sich, dergleichen Kinder zur heiligen Taufe zu bringen, denn die katholische Kirche hat gar kein Interesse daran, die Zahl der Confessionslosen zu vergrößern durch Abweisung solcher Kinder von der heiligen Taufe.

Wien, Pfarrre Wieden (Paulaner). Karl Kraſa, Cooperator.

**XVI. (Keine Noth-Civilehe.)** Stanislaus R., katholisch, ledig, aus Galizien, ersucht beim katholischen Pfarrante in W. um Vornahme der Trauung mit Bronislava R., evangelisch, A. C. und russische Unterthanin, bereit, alle Cautelen zu erfüllen. Leider war eine Trauung nicht möglich, da die erste Ehe der Bronislava R., welche sie mit dem römisch-katholischen Peter J. in der katholischen Pfarrkirche zum heiligen Kreuz in W. geschlossen, nur wegen Ehebruch des Mannes vom kaiserlich russischen Gerichte zu Warschau auch dem Bunde nach getrennt war mit dem Rechte für die Klägerin, sich allsogleich verehelichen zu dürfen, während der Ehebrecher sich erst nach sechs Jahren wieder verheiraten darf. Auf Grund des Scheidungs-Erkenntnisses stellte der kaiserlich russische Generalconsul ein Certificat dahin aus, dass einer Ehe der Bronislava R. mit einem österreichischen Staatsbürger kein Hindernis entgegenstehe, dass sie durch die Ehe aber die russische Staatsbürgerschaft verliere. Das evangelische Pfarramt in W. nahm die Bekündigung allsogleich vor mit dem Bemerkn, wenn der katholische Pfarrer in W. die Bekündigung verweigern sollte, — denn soviel canonisches Recht scheint der Herr Pastor gewusst zu haben, um ohne Prophet zu sein voraussagen zu können, dass infolge des im Sinne der katholischen Kirche noch bestehenden Ehebandes eine katholische Trauung unmöglich sei — werde das evangelische Pfarramt ihm schon guten Rath geben. Mit welchem Rath wird wohl der Herr Pastor dienen? Entweder evangelisch werden — das wäre das kürzeste, oder den Magistrat in W. um das Aufgebot ersuchen für den katholischen Theil — in diesen beiden Fällen wäre eine confessionell protestantische und staatlich giltige Ehe möglich. Den Ausweg dürfte wohl schwerlich ein Pastor, eher ein Advocat rathe, dass beide confessionslos werden sollen. Es nützt hier dem Bräutigam nichts, wenn er allein confessionslos wird, während die Braut evangelisch bleibt. Denn eine Ehe zwischen Christen und Nichtchristen verbietet das bürgerliche Gesetzbuch.

Gesetzt nun, nach der protestantischen Trauung, nach welcher im Sinne des Staates Stanislaus R. katholisch bleibt — allerdings ein sonderbarer Katholizismus, schließen beide den Vertrag dahin ab, dass alle Kinder katholisch getauft und erzogen werden, wie hat sich der Seelsorger zu verhalten, wenn die katholische Taufe eines Kindes dieser — im Sinne des bürgerlichen Gesetzes — Eheleute verlangt wird? — Vorausgesetzt, dass der Ordinarius das an ihn gerichtete

Bittgesuch günstig erledigt, ist in der Rubrik die Anmerkung einzufügen, daß diesem Kinde nur die Vorrechte ehelicher Geburt in bürgerlicher Hinsicht zukommen.

Selbstverständlich kann Stanislaus R. nicht absolviert werden, solange diese — bloß im Sinne des bürgerlichen Gesetzes gültige — Ehe dauert und in der Todesstunde nur, wenn er vor Zeugen die Erklärung abgibt, daß er den Gesetzen der katholischen Kirche genügen wolle.

Eine Conversion der Bronislava ist ebenfalls nur nach dem Tode ihres vor Gott noch rechtmäßigen Gatten Peter J. möglich, ebenso die Ehe.

Merkwürdig ist, daß in Russland die evangelische Kirche in ihren Trennungsgründen sich der russischen Kirche anbequemt.

Wien, Pfarre Wieden (Paulaner). Karl Kraſa, Cooperator.

**XVII. (Zusammentreffen zweier Octaven.)** In manchem Jahre trifft das Herz Jesu-Fest auf den 28. Juni und fällt in den Kirchen, die unter dem Titel des heiligsten Herzens geweiht sind, die Titular-Octave zusammen mit der Octave der heiligen Apostelfürsten. Welche von beiden Octaven hat nun das Officium an den freien Tagen infra Octavam, d. i. am 3. und 4. Juli, und welche wird demnach an behinderten Tagen zuerst commemoriert? Betrachtet man die innere Würde der beiden Octaven, so scheint es, als müsse der Octave des Herrn der Vorzug gegeben werden vor der der Heiligen, und doch muß die Entscheidung anders lauten. Es gilt nämlich bei den meisten und namhaftesten Rubricisten der aus Congregations-Entscheidungen abgeleitete Grundsatz: Da die Octave nur die Fortsetzung eines Festes ist, so folgt die einzelne Octave ganz der Natur ihres Festes und hat dieselben Vorrechte wie dieses. Nun gehen aber nach deutlicher Angabe der reformierten Rubriken die im Römischen Kalender stehenden allgemein gefeierten Duplia primae classis allen andern Festen gleichen Ranges vor, die nur einer einzelnen Kirche oder Diözeſe eigen sind, selbst wenn die letzteren an innerer Würde die ersten übertreffen. Das Kirchweihfest einer einzelnen Kirche z. B. muß, obgleich es ein Fest des Herrn ist, den Festen Petri und Pauli, Johannes Geburt, Mariä Himmelfahrt und unbefleckte Empfängnis, Josef und Allerheiligen weichen, und ebenso müßte in den Kirchen des heiligsten Herzens Jesu, wenn Petrus und Paulus und das Titularfest auf denselben Tag trafen, am 29. Juni das Apostel-Officium genommen, das festum Ss. Cordis aber verlegt werden. Nach oben ausgesprochenem Grundsätze also bezüglich der Octaven geht auch die Apostel-Octave der Herz Jesu-Octave vor und muß am 3. und 4. Juli gebetet werden De octava Ss. Apostolorum ut in Directorio, com. oct Ss. Cordis Jesu;